

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 13 | Samstag, 9. Oktober 2021

Jahrgang 25

„Damals in der Esse“

Herzliche Einladung
zum Zeitzeugengespräch
am 30. Oktober 2021

Lesen Sie mehr auf Seite 21.

Bau 1969. Foto: Willomitzer, Oberinspektor

Um 1969. Heimat und Verschönerungsverein.
Foto: Herr Leikert

Heimat und Verschönerungsverein. Foto: Herr Leikert

1954 Gewerkschaftshaus, Bahnhofplatz A. G..Heimat und Verschönerungsverein.
Foto: Herr Leikert.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- Beschlüsse der 25. Stadtratssitzung
- Beschlüsse der 27. Tagung des Hauptausschusses
- Beschlüsse der 36. Tagung des Technischen Ausschusses
- Änderungen der Beitragssatzungen wiederkehrender Straßenbaubeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln
- Beschlüsse der Verwaltungskostensatzung von Dobitschen

Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Vereinsnachrichten
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 13.11.2021. Redaktionsschluss ist am Montag, dem 01.11.2021, um 12 Uhr.

Amtlicher Teil Schmölln

27. Tagung des Hauptausschusses des Stadtrates Schmölln am 30. August 2021

Vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift werden die im öffentlichen Teil der o. g. Sitzung mit der notwendigen Mehrheit gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: B 0521/2021

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe 2021 – Vermögenshaushalt Einzelansatz je HHSt. bis 25.000 Euro „Rückzahlung Fördermittel Gehwegbau Untschen“

Der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2021 im Vermögenshaushalt HHSt. 2.63000.98100 – Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von 9.000 Euro (i. W. neuntausend Euro). Die Deckung erfolgt über Minderausgaben in HHSt. 70100.95023 – Trennsystem AWL Nitzschka in Höhe von 9.000 Euro. (laut Beschlussvorlage)

Schmölln, am 30. August 2021

gez. *Sven Schrade, Bürgermeister*

36. Tagung des Technischen Ausschusses des Stadtrates Schmölln am 6. September 2021

Vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift werden die im öffentlichen Teil der o. g. Sitzung mit der notwendigen Mehrheit gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: B 0528/2021

Vergabe der Planungsleistung „Ersatzneubau Funktionsgebäude Feuerwehr Großstöbnitz“ (Leistungsbild Gebäude und Innenräume – Leistungsphasen 3 – 8, Leistungsbild Freianlagen – Leistungsphasen 1 – 8)

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung den Planungsauftrag für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Funktionsgebäude Feuerwehr Großstöbnitz“ für das Leistungsbild Gebäude und Innenräume – Leistungsphasen 3 – 8 und das Leistungsbild Freianlagen – Leistungsphasen 1– 8 an das AIB Bachmann, Alexander-Puschkin-Straße 17, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von

Leistungsbild Gebäude und Innenräume.....	78.925,83 €
	(incl. 19 % MwSt.)
Leistungsbild Freianlagen.....	13.760,23 €
	(incl. 19 % MwSt.)
Gesamtleistung.....	92.686,06 €
	(incl. 19 % MwSt.)

zu vergeben. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0529/2021

Vergabe der Bauleistung „HRB Sommeritz, Nachtrag 3 – Mengenerhöhung zur LV-Pos. 1.04.40 & 1.04.70; Anlandung aus Gewässer“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt, die Bauleistung „HRB Sommeritz, Nachtrag 3 – Mengenerhöhung zur LV-Pos. 1.04.40 & 1.04.70; Anlandung aus Gewässer“ an die Firma Hönisch Bau GmbH, Mühlauer Straße 5 in 09232 Hartmannsdorf, mit einer Angebotssumme von 42.415,85 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0530/2021

Vergabe der Bauleistung „HRB Sommeritz, Nachtrag 4 – zusätzliche Drainagen und Stabilisierung des Betriebsweges“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt, die Bauleistung „HRB Sommeritz, Nachtrag 4 – zusätzlichen Drainagen und Stabilisierung Betriebsweges“ an die Firma Hönisch Bau GmbH, Mühlauer Straße 5 in 09232 Hartmannsdorf, mit einer Angebotssumme von 44.175,35 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0531/2021

Vergabe der Bauleistung „HRB Sommeritz, Nachtrag 5 – Tiefengründung Bachdurchlass“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt, die Bauleistung „HRB Sommeritz, Nachtrag 5 – Tiefengründung Bachdurchlass“ an die Firma Hönisch Bau GmbH, Mühlauer Straße 5 in 09232 Hartmannsdorf, mit einer Angebotssumme von 37.941,39 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben. (laut Beschlussvorlage)

Schmölln, am 6. September 2021

gez. *W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses*

25. Stadtratssitzung Schmölln am 9. September 2021

Vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift werden die im öffentlichen Teil der o. g. Sitzung die mit der notwendigen Mehrheit gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: B 0547/2021

Änderung der Besetzung von Ausschüssen bzw. Aufsichtsrat

Der Stadtrat Schmölln beschließt die Änderung der namentlichen Besetzung der SPD-Fraktion des Stadtrates Schmölln in folgenden Ausschüssen:

Hauptausschuss: Mitglied Alexander Burkhardt

1. Vertreter Matthias Mielke
2. Vertreter Stefan Helbig

Techn. Ausschuss: Mitglied Hans-Jürgen Krause

1. Vertreter Dr. Volker Siegmund
2. Vertreter Alexander Burkhardt

Mitglied Stefan Helbig

1. Vertreter Matthias Mielke
2. Vertreter Dr. Volker Siegmund

Sozialausschuss: Mitglied Matthias Mielke

1. Vertreter Stefan Helbig
2. Vertreter Alexander Burkhardt

Mitglied Dr. Volker Siegmund

1. Vertreter Hans-Jürgen Krause
2. Vertreter Stefan Helbig

Ebenso beschließt der Stadtrat Schmölln die Berufung von Herrn Hans-Jürgen Krause in den Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0548/2021

Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH

- Bestätigung des Jahresabschlusses 2020
- Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Wirtschaftsjahr 2020
- Auftragsvergabe zur Jahresabschlussprüfung 2021

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird in der vorgelegten, von der ACCO GmbH testierten Fassung festgestellt.
2. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in 2020 in Höhe von 650.612,77 Euro (i. W.

sechshundertfünfzigtausendsechshundertzwölf Euro und siebenundsiebzig Cent) wird den „anderen Gewinnrücklagen“ zugewiesen.

3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
5. Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 316 ff. HGB und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2021 wird der ACCO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in 01099 Dresden, Bautzner Straße 147, erteilt. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0549/2021

Stadtwerke Schmölln GmbH

- Bestätigung des Jahresabschlusses 2020
- Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung:

Der Stadtrat Schmölln empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schmölln GmbH auf Vorschlag des Aufsichtsrates folgendes zu beschließen:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird in der vorgelegten, von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 262.830,20 Euro (i. W. zweihundertzweiundsechzigtausendachthundertdreißig Euro und zwanzig Cent). Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 262.830,20 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Den Geschäftsführer Herrn Kühnast wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0550/2021

Einlage Stadtwerke Schmölln GmbH im Jahr 2021

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Der Stadtrat Schmölln beschließt, dass die Stadtwerke Schmölln GmbH im Jahr 2021 aus der Haushaltsstelle 81700.98700 Kombinierte Versorgungsunternehmen (Stadtwerke) eine freiwillige Leistung als Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 300.000 Euro erhält.
2. Die Einzahlung erfolgt, um die Stadtwerke Schmölln GmbH allgemein zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, ihren Gesellschaftszweck generell zu erfüllen. Die Zahlung ist daher weder an einen besonderen Zweck noch an eine besondere Auflage gebunden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Auszahlung nach Anforderung des Geschäftsführers anzuordnen. (laut Beschlussvorlage mit Änderung in der Sachdarstellung Pkt. 3.)

Beschluss-Nr.: B 0551/2021

Vergabe der Bauleistung: „Neubau Kita Altkirchen – Los 3: Tiefbau-, Beton- und Maurerarbeiten“

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

Im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung wird die Bauleistung „Neubau Kita Altkirchen – Los 3: Tiefbau-, Beton- und Maurerarbeiten“ an die Firma Baugeschäft J. Misselwitz GmbH & Co. KG, Drogener Straße 3 in 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 637.854,21 Euro (incl. 19 % MwSt.) vergeben. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0552/2021

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen zwischen den Gemeinden Schmölln und Ponitz

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen zwischen den Gemeinden Schmölln und Ponitz und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0553/2021

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf dem Gebiet des Personenstandswesens

Der Stadtrat Schmölln beschließt die im Anhang befindliche Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Personenstandswesens zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental und der Stadt Schmölln und beauftragt den Bürgermeister mit deren Unterzeichnung. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0554/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Stadt Schmölln auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Der Stadtrat Schmölln beschließt zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Stadt Schmölln übersteigt.

Der KET wird wiederum zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Die Stadt Schmölln ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; ▶

Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen). (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0555/2021

Auseinandersetzungsvertrag VG „Oberes Sprottental“/Stadt Schmölln

Der Stadtrat beschließt den in der Anlage befindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen im Rahmen der Ausgliederung der ehemaligen Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und ermächtigt den Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0556/2021

Ergänzung zum Beschluss-Nr. B 0440/2021 – Vergabe der Bauleistung: „Straßen- und Kanalbau Zschernitzsch, Mückernscher Weg“

Der Stadtrat Schmölln beschließt folgende Ergänzung zum Beschluss B 0440/2021 vom 15. April 2021:

Vergabe der Bauleistung „Straßen- und Kanalbau Zschernitzsch, Mückernscher Weg“, an die Firma HELI Transport und Service GmbH, Am Lindenhof 17 in 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 2.098.252,99 Euro (incl. 19 % MwSt.) für die Jahresscheibe 2021. Die Vergabe der Bauleistung Straßenbau erfolgt nunmehr in Abhängigkeit einer 65 %-igen Ausgleichsleistung über die Thüringer Straßenausgleichsleistungsverordnung. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0557/2021

Beschlussfassung zur Einreichung von Projektskizzen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleförderung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, nachfolgende Projektskizzen beim Förderprogramm „Investitionsgesetz Kohlereionen (InvKG)“ beim Landkreis Altenburger Land einzureichen:

- Aufwertung und Erweiterung des Sport- und Familienbads Tatami zu einem Begegnungs- und Freizeitsportzentrums im Altenburger Land inklusive touristische Aufwertung des Freibad Altkirchen
- „El Botón“ als neuer Impulsgeber der Stadt Schmölln, der Kultureventhalle, Urban Creative Hub und Erlebniswelt „Tagua“ miteinander verbindet (laut Beschlussvorlage mit Änderung im Beschlussvorschlag)

Beschluss-Nr.: B 0558/2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0559/2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2006

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2006. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0560/2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0561/2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0562/2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0563/2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2011

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2011. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0564/2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2013

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2013. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0565/2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenaus-

baubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0566/2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0567/2021

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0568/2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0569/2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018. (laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr.: B 0570/2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25. April 2016

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln. (lt. Beschlussvorlage)

Schmölln, am 9. September 2021

gez. Dr. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

gez. Schrader, Bürgermeister

F. d. R. gez. J. Rödel, Leiterin Hauptamt

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zuge-

stimmt. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 vom 7. August 2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 S. 1 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 vom 7. August 2007 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2004 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11. August 2006 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrader, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2006 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2006 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht. ▶

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2006 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2006 vom 23. September 2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2006 vom 23. September 2008 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2006 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10. Oktober 2008 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrader, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 in der Fassung vom 22. März 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 in der Fassung vom 22. März 2010 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2007 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15. Mai 2009 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrader, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunal-

abgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 in der Fassung vom 9. Oktober 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 in der Fassung vom 9. Oktober 2012 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10. Juli 2011 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrader, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragsatzung) vom

20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 vom 9. Oktober 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 vom 9. Oktober 2012 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 14. Oktober 2012 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrader, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2011 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2011 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2011 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2011 vom 24. Juni 2015 beschlossen: ▶

Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2011 vom 24. Juni 2015 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2011 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 12. Juli 2015 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrade, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2013 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2013 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2013 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2013 vom 24. Juni 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2013 vom 24. Juni 2015 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2013 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 12. Juli 2015 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrade, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014 vom 21. März 2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2014 vom 21. März 2016 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2014 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10. April 2016 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrade, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015 vom 13. März 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015 vom 13. März 2017 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 9. April 2017 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrade, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntma-

chung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016 vom 25. Mai 2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016 vom 25. Mai 2018 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2016 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10. Juni 2018 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrade, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 5. Juni 2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 5. Juni 2020 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2017 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 12. Juli 2020 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrader, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die

Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 vom 5. Juni 2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 vom 5. Juni 2020 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 12. Juli 2020 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

Sven Schrader, Bürgermeister Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 9. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (in der Fassung vom 25. April 2016) vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23. September 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender

Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (in der Fassung vom 25. April 2016) vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (in der Fassung vom 25. April 2016) vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 2, 7, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 9. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25. April 2016 wird wie folgt neu gefasst:

Die vor dem 1. Januar 2004 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des von der Stadt Schmölln nach § 4 dieser Satzung zu tragenden Anteils gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt und in einer gesonderten Satzung festgelegt und separat erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15. Juli 2012 in Kraft.

Schmölln, den 27. September 2021

gez. *Sven Schrader, Bürgermeister* Siegel

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtlicher Teil Dobitschen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen hat in seiner Sitzung vom 11. August 2021 die nachstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Dobitschen vom 27. September 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30. August 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Dobitschen vom 27. September 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Dobitschen vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen in der Sitzung vom 11. August 2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Dobitschen erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie

3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die


1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungs-handlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird, 

2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechtes;

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben,

die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Dobitschen.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen Gesetzes Kraft haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung) zum Thüringer Verwaltungskostengesetz. § 8 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei Amtshandlungen, für die in der Thüringer

Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
2. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
3. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlende Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag erhoben. § 14 ThürVwKostG wird für entsprechend anwendbar erklärt.


§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. 

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

§ 17 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dobitschen, den 27. September 2021

gez. Franke, Bürgermeister (Siegel)

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntma-

chung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,

Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz

Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Burkhardt, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76121 | E-Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Ende amtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

Neuigkeiten aus dem Rathaus

Ein ereignisreicher September ist zu Ende gegangen. Gemütliches Beisammensein auf dem Schmöllner Weinabend, der Denkmaltag am Sonntag danach und unsere Radtour für einen guten Zweck in die Kohleregionen Deutschlands. Apropos Kohle: Um den mit dem Kohleausstieg verbundenen Strukturwandel zu stemmen, erhält das Altenburger Land vom Bund bis zum Jahr 2038 neunzig Millionen Euro. Einige der Fördermittel fließen auch nach Schmölln.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, zwei Projekte zur Förderung anzumelden: Die Sanierung und Erweiterung unserer Sauna- und Wellnesslandschaft im Tatami sowie der Bau einer Kulturhalle verbunden mit einer neuen Museumserlebniswelt inkl. Co-Working Arbeitsplätzen.

Auf unserer zweiten Schmöllner Fachkräftemesse, die wir zusammen mit der Firma Dietzel veranstaltet haben, konnten die ausstellenden Unternehmen viele interessierte Bewerber begrüßen. Für die zukünftigen Schulabgänger findet am 6. November 2021 ebenfalls in der Ostthüringenhalle die Berufsbildungsmesse statt. Liebe Schülerinnen und Schüler: Nutzen Sie Ihre Chance und stellen Sie sich den Firmen aus der Region vor. Ich bin sicher, der richtige Ausbildungsplatz ist bestimmt dabei.

Unser Knopf- und Regionalmuseum sucht Ehrenamtliche, die Lust haben, im Museum auszuhelfen. Führungen mitgestalten, Bilder für Social Media und die Webseite machen oder die Ausstellungen mitgestalten. Das Team vom Knopf- und Regionalmuseum freut sich auf Ihre Bewerbung an knopfmuseum@schmoelln.de



schmoelln.de oder per Telefon unter 034491 76444.

Jetzt im Oktober können wir auch das Ende der Bauarbeiten in der Ronneburger Straße absehen. **Ab dem 6. Oktober 2021 wird der Bauabschnitt zwischen Bachstraße und Kapsgraben freigegeben und im Bereich Auffahrt Pfefferberg bis Zufahrt Stadtmuseum durch eine Ampelregelung ergänzt**

Ebenfalls **am 6. Oktober 2021 wird der Straßenabschnitt Schloßig bis Zufahrt Kapsgraben (VW Autohaus) voll gesperrt.** Auf der Strecke zwischen den beiden Autohäusern VW und Mercedes wird aber eine Einbahnstraßenregelung aufgebaut. Der Verkehr kann in Richtung Stadt somit zu – und abfahren.

Vielen Dank für Ihre Geduld, liebe Bürgerinnen und Bürger. Ich wünsche Ihnen einen schönen goldenen Oktober. Bleiben Sie gesund und munter!

Ihr Bürgermeister Sven Schrade

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Gößnitz sucht eine/n

Sachbearbeiter für allgemeine Bauverwaltung (m/w/i/t)

befristet als Elternzeit-Vertretung für die Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 30. Mai 2023, Vergütungsgruppe E 8 TVöD, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 33 Stunden. Bei persönlicher Eignung ist nach der Befristung eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit einem höher bewerteten Aufgabengebiet mit entsprechender Entlohnung nach TVöD möglich.

Zum Aufgabengebiet gehört u. a.

- Allgemeine Bauverwaltung (Stellungnahme der Gemeinde, Vorkaufsrecht, Hausnummernvergabe, sanierungsrechtliche Genehmigung, planungsrechtliche Anfragen)
- Eigenständige Erarbeitung von erforderlichen Stellungnahmen
- Zuarbeiten zur Fortschreibung der Bauleitplanung (FNPL, B-Pläne)
- Betreuung von städtischen Bauvorhaben, Bauberatungen, Projektbesprechungen
- Erstellung und Fortschreibung von Satzungen des Stadtbauamtes
- Erhebung und Abrechnung von Gemeindeabgaben sowie deren Widerspruchsbearbeitung (Erschließungs- und Sanierungsbeträge)

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben vorbehalten

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungsfachwirt/in oder einer Ausbildung im Ingenieurbauwesen
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- einen sicheren Umgang mit gängiger Standardsoftware (MS Office) und optimalerweise im Caigos-Programm (PolyGIS)
- die Bereitschaft zur Einarbeitung in die aufgabenspezifischen Verwaltungsprogramme
- wünschenswert sind Kenntnisse des BauGB, der ThürBO, der BauNVO, der HOAI, der VOB
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft
- ein sicheres, engagiertes und bürgerorientiertes Auftreten

- hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Bereitschaft zu Weiterbildungen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten. Die datenschutzgerechte Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, lückenloser Darstellung des Ausbildungs- und beruflichen Werdegangs bis zum 31. Oktober 2021 an Stadtverwaltung Gößnitz – Hauptamt, Frau Philipp, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, oder per E-Mail an hauptamt-philipp@goessnitz.de.

Das Bauamt informiert

Die Baustelle auf der B7 ist nach wie vor aktiv. Ab dem 6. Oktober 2021 wird die Bundesstraße 7 zwischen Bachstraße und Kapsgraben (Autohaus Mercedes) frei gegeben und im Bereich Auffahrt Pfefferberg bis Zufahrt Stadtmuseum durch eine Ampelregelung ergänzt. Innerhalb dieser Ampelregelung werden Restarbeiten an den Gehwegen und Böschungen erledigt.



Ebenfalls am 6. Oktober 2021 wird der Straßenabschnitt Schloßig bis Zufahrt Kapsgraben (VW Autohaus) voll gesperrt. Auf der Strecke zwischen den beiden Autohäusern VW und Mercedes wird eine Einbahnstraßenregelung aufgebaut. Der Verkehr kann in Richtung Stadt zu- und abfahren.

Zu beachten ist, dass am 20. Oktober 2021 eine Vollsperrung zwischen Schloßig und dem Autohaus Mercedes wegen Deckeneinbau durchgeführt werden muss.

Die Stadt Schmölln sowie das TLBV bitten die Verkehrsteilnehmer um eine vorsichtige Fahrweise in den einzelnen Baustellenbereichen.

Schadstoffkleinmengensammlung 2021

Die Schadstoffkleinmengensammlung in den Gemeinden durch die Firma REMONDIS Industrie Service GmbH u. Co. KG. findet am

Datum	Stadt/ Gemeinde	Uhrzeit	Entsorgungsstandort
06.11.21	Schmölln	15:20-16:50 Uhr	Parkplatz – Brauereiteich
09.11.21	Sommeritz	15:00-15:30 Uhr	Containerstandort Nöbdenitz
		15:50-16:20 Uhr	Löbigstraße/Dorfstraße gegenüber Bürgerhaus
10.11.21	Dobitschen	16:40-17:10 Uhr	Altes Feuerwehrhaus, gegenüber Schloss
	Hartha	17:30-18:00 Uhr	Containerstandort
11.11.21	Schmölln	09:30-10:20 Uhr	Kummerscher Weg – ehem. Containerstandort
	Schmölln	10:40-11:30 Uhr	H.-v.-Helmholtzstraße
	Großstöbnitz	11:50-12:20 Uhr	Parkplatz Feuerwehr
	Altkirchen	14:00-14:30 Uhr	Parkplatz hintern Feuerwehrhaus
	Drogen	14:50-15:20 Uhr	Buswartehaus
	Wildenbörten	15:40-16:10 Uhr	Containerstandort

statt.

Jeder Haushalt des Landkreises Altenburger Land hat die Möglichkeit, an den o. g. Standplätzen seinen Sonderabfall zum Schadstoffmobil zu bringen und damit umweltfreundlich entsorgen zu lassen.

Es können abgegeben werden: Farben, Lacke (nicht ausgehärtet), Holzschutzmittel, Abbeizer, Kitte, öl- und fetthaltige Abfälle (Ölfiler, Schmierfette, verölte Putzlappen), Lösungsmittelgemische (Verdünnung, Benzin, Spiritus), Pestizide, Chemikalien, Bleiakku, Quecksilber- und Trockenbatterien, Spraydosen (außer mit Grünem Punkt), Leuchtstoffröhren.

Die Sammlung wird ausschließlich für die Entsorgung in haus-haltüblichen Mengen durchgeführt.

Zur Gewährung einer reibungslosen Abnahme sollten die Sonderabfälle sortiert und in dicht verschlossenen Gefäßen zu den Sammelplätzen gebracht und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma REMONDIS Industrie Service GmbH u. Co. KG persönlich übergeben werden.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen auf dem Standplatz ist nicht statthaft. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Wir bitten Sie, die Information in Ihrer Gemeinde bekanntzugeben.

Bitte beachten: Sind Standplätze durch Straßensperrungen, Baumaßnahmen o. ä. vom Schadstoffmobil nicht anfahrbar, bitten wir um rechtzeitige Information.

Für in diesem Zusammenhang widerrechtlich abgelagerte Schadstoffe und Abfälle übernimmt der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger, hier der Landkreis, keine Verantwortung.

Die Gemeinde bzw. Stadt hat im Rahmen der ihr als Ordnungsbehörde zustehende Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, die Beseitigung der abgestellten Gegenstände gemäß § 12 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn die Inanspruchnahme des Verursachers oder eines anderen Verantwortlichen nicht zu erreichen ist.

Im Auftrag Gerth, Kaufm. Werkleiterin

Die Stadt Schmölln und ihre Ortsteile

brauchen Ihre Unterstützung

Engagieren Sie sich im Bundesfreiwilligendienst!

Folgende Einsatzstellen suchen Unterstützung und würden sich über Ihre Mitarbeit freuen.

- Kindertagesstätte „Bummi“
- Kindertagesstätte „Finkenweg“
- Kindertagesstätte „Kastanienhof“
- Kindertagesstätte „Seepferdchen“ in Weißbach
- Kindertagesstätte Großstöbnitz
- Kindertagesstätte „Zwergenrevier“ in Lumpzig
- Kindertagesstätten „Spatzennest“ und „Sternchen“ in Altkirchen und Röthenitz
- Kindertagesstätte „Nemzer Rasselbande“ in Nöbdenitz
- Bauhof Stadt Schmölln, einschließlich der Sportstätten
- Bauhof Altkirchen
- Bauhof Nöbdenitz
- Bauhof Wildenbörten
- Bibliothek Schmölln

Für Ihr Engagement zwischen 21 bis 28 Wochenstunden bekommen Sie ein monatliches Taschengeld. Für Empfänger von ALG II sind monatlich 250,00 Euro anrechnungsfrei Der Bundesfreiwilligendienst ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Dienst kann nach fünf Jahren Wartezeit erneut durchgeführt werden.

Jeder kann sich engagieren:

- Bürgerinnen und Bürger mit ALG II Bezug, bedingt auch mit ALG I Bezug
- Bürgerinnen und Bürger ohne Einkommen
- Rentner

Gern auch Bürger-/innen aus den Nachbargemeinden.

Neugierig geworden? Bei Interesse und Nachfragen melden Sie sich bitte bei:

naterger e. V. Schmölln, Bahnhofplatz 12
Frau Mieting, Frau Ludwar, Frau Kahnt
Tel. 034491 559219

Projektaufakt

GEFÖRDERT VOM

ISDN – das steht für die Integration von Fragen der Daseinsvorsorge und Nachhaltigkeit in die Stadtentwicklung. Es ist ein Forschungsprojekt – mit der Stadt Schmölln und der Universität Kassel als Partner – des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).



Bundesministerium für Bildung und Forschung

FONA
Forschung für Nachhaltigkeit

Für knapp drei Jahre – bis zum Sommer 2024 – werden die Forschungspartner gemeinsam erkunden, wie es möglich ist, die „großen“ Themen Klimaanpassung und Nachhaltigkeit sowie Daseinsvorsorge und demographischer Wandel in die alltäglichen Stadtentwicklungsprozesse einer Kleinstadt zu integrieren. Denn globale Herausforderungen brauchen bekanntermaßen lokale Lösungen. Das Projekt ist Teil der Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ des BMBF, in dem ermöglicht wird, strukturschwachen Regionen und Kommunen Frei- und Experimentierräume für zukunftsfähige Lösungen zu eröffnen. Dabei geht es nicht nur darum, für Schmölln etwas zu erreichen (das natürlich auch), sondern auch, anhand Schmölln, Gößnitz und der (eingemeindeten) dörflichen Gemeinden herauszufinden, wie thüringische Kleinstädte besser agieren können.

Zum offiziellen Projektauftritt in Form eines abendlichen Salons **am Freitag, dem 15. Oktober 2021, 18:00 bis 20:00 Uhr**, laden wir Sie herzlich in die Aula des Roman-Herzog-Gymnasiums Schmölln ein. Zwei Wissenschaftler der Uni Kassel geben einen thematischen Einblick, wofür ein gemeindlicher Zusammenhang wie Schmölln/Gößnitz stehen kann und was das alles mit dem in Mode kommenden Begriff der Resilienz zu tun hat. Prof. Harald Kegler forscht und arbeitet seit Jahrzehnten viel in Ostdeutschland, u.a. im Rahmen des Industriellen Gartenreichs in Sachsen-Anhalt in den 1990er-Jahren, später an der Bauhaus-Universität Weimar und seit 2013 an der Universität Kassel als Leiter des Lehrbereichs Planungsgeschichte. Sein Thema ist, wie gerade die ostdeutschen Erfahrungen ein Faktor für eine höhere Resilienz in den kommenden Transformationsprozessen sein können. Dr. Arvid Krüger, seit 2018 an der Universität Kassel, gibt einen Einblick in das gemeinsame Forschungsprojekt, dessen wissenschaftliche Leitung er übernommen hat.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten eine Anmeldung unter projektmanagement@schmoelln.de oder telefonisch unter 034491 76-100 erforderlich ist.

22. Bildungsmesse

„Berufe Aktuell“ in der Ostthüringenhalle

Am **Samstag, dem 6. November 2021** findet in der **Schmöllner Ostthüringenhalle, Finkenweg 7**, zum 22. Mal die Bildungsmesse „Berufe Aktuell“ statt.

In der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr informieren Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen und Bildungsanbieter der Region über Praktika, Ferienarbeit, Ausbildung und Umschulung, Studienangebote, Seminare, Lehrgänge und berufliche Weiterbildung.

Sprechen Sie direkt mit Ausbildern und Azubis über alle Fragen rund um das Thema Ausbildung und Karrierechancen im Unternehmen, vereinbaren Sie ein Praktikum im Ausbildungsbetrieb oder übergeben Sie sogar schon Ihre Bewerbungsunterlagen.

Ausbildungsberater der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen, der Handwerkskammer Ostthüringen sowie die Berufsberater der Agentur für Arbeit Altenburg-Gera stehen für alle Fragen rund um die Ausbildung zur Verfügung.

Die Veranstaltung wird organisiert von der Messeagentur Brauns in Weimar in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, dem Landkreis Altenburger Land, der Stadt Schmölln und der Agentur für Arbeit Altenburg-Gera.

Das Ausstellerverzeichnis finden Sie unter: [www.gera.ihk.de/Ausbildung und Weiterbildung/Berufsorientierung/Veranstaltungen](http://www.gera.ihk.de/Ausbildung_und_Weiterbildung/Berufsorientierung/Veranstaltungen)

Fragebogen zur Stadtentwicklung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ihre Ideen zur Stadtentwicklung sind gefragt! Sie haben die Möglichkeit, an einer **Online-Fragebogenaktion** noch **bis zum 14. Oktober 2021** völlig anonym teilzunehmen oder Ihre Anregungen persönlich im Rahmen eines **Workshops** zur Stadtentwicklung **am 16. Oktober 2021, 14:00 – 17:00 Uhr**, im Schmöllner Roman-Herzog-Gymnasium einzubringen.

Wie wollen wir in Zukunft leben? Welche Herausforderungen gilt es zu meistern? Nur Sie können diese Fragen beantworten. Im Workshop wollen wir daher mit Ihnen ein Leitbild entwerfen und über die Ziele der Stadtentwicklung bis 2030 in den Kern-

städten und in den Ortsteilen diskutieren. Es sollen außerdem Projektideen gesammelt werden, die zur Erreichung der definierten Stadtentwicklungsziele beitragen könnten.

Hier geht es zum Fragebogen:

<https://buerbereitstellung-schmoelln-goessnitz.questionpro.eu/>



Die gesammelten Ideen werden in die Erarbeitung eines Konzeptes zur Stadtentwicklung für den Städteverbund Schmölln-Gößnitz einfließen. Mit der Erarbeitung des Konzeptes wurde die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) beauftragt. Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Mitwirkung und Unterstützung! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

*Sven Schrade, Bürgermeister Stadt Schmölln
Wolfgang Scholz, Bürgermeister Stadt Gößnitz*

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat September:

- 1 Brille
- 1 Schlüsseltasche mit 6 Schlüsseln und 1 Funkfernbedienung
- 1 Regenschirm

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach 6 Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76 187 zur Verfügung.


H. Gabler, Fundbüro

Glückwünsche AN DIE JUBILARE

Jünger werden wir alle nicht,
 Falten zieren das Gesicht.
 Doch das Alter macht auch weise:
 Sie geht weiter, deine Reise!
(Wolf Dietrich)

Der Bürgermeister Sven Schrade gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Schmölln und den zugehörigen Ortsteilen ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern.
Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.



Mitteilung der Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung liegt der Jahresabschluss 2020 der Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH in den Geschäftsräumen der Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH in 04626 Schmölln, Bergstraße 6, in der Zeit vom 11. bis 22. Oktober 2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

*Kristian Blum,
Geschäftsführer Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH*

Radeltag

Der Schmöllner Radeltag hat am 25. September 2021 bei schönstem Wetter stattgefunden.



Die lustige Gruppe aus insgesamt 36 Erwachsenen und Kindern hat sich in der Früh von Schmölln aus aufgemacht zum Förderturn in Drosen. Unterwegs gab es einiges zu bestaunen und anzuschauen. Die Kinder hatten ihren Spaß auf dem Spielplatz und die Erwachsenen haben die schöne Landschaft und die Sehenswürdigkeiten entlang der Strecke genossen.

Wir freuen uns schon auf den nächsten Schmöllner Radeltag..

Plakette „Naturnahes Schmölln“ an Nancy Romisch verliehen

Für Ihr Engagement im Sinne der Natur wurde Nancy Romisch vom Bürgermeister Sven Schrade sowie Naturfreund Thorsten Pröhl die Plakette „Naturnahes Schmölln“ verliehen.



Nancy hat als Seminararbeit im Gymnasium Schmölln zusammen mit Klassenkameraden eine Blühwiese im heimischen Garten angelegt, die über den Sommer viele Insekten angezogen hat. Nun gilt es, den Blühstreifen hier in Schmölln mit einem in Gößnitz zu vergleichen und die Artenvielfalt in der Wiese zu dokumentieren und auf das Insekten- und Bienensterben aufmerksam zu machen.

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Feuerwehrreport September 2021

Einsatzreich und wieder einmal anspruchsvoll war der September 2021 aus der Sicht der Schmöllner Feuerwehren. Insgesamt 15 mal war die Hilfe notwendig. Das Einsatzspektrum war hierbei sehr breit gefächert und umfasste die Bereiche technische Hilfe, Brände und auch Gefahrgut.

Dreimal kamen die Wehren zum Einsatz, da automatische Brandmeldeanlagen Alarm schlugen. Zweimal handelte es sich um einen Fehlalarm, einmal konnte ein Kleinbrand bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr durch die Mitarbeiter gelöscht werden. Gleich dreimal wurden die Kräfte der Hauptwache gerufen, weil durch Bürger ein möglicher Feuerschein entdeckt wurde. Einmal handelte es sich um ein Lagerfeuer, zweimal konnte die Ursache nicht gefunden werden. Ein Eingreifen der Feuerwehr war glücklicherweise bei keinem Einsatz notwendig.

Glimpflich ging auch ein Brand in Kertschütz am Abend des 20. September 2021 aus. Dort brach gegen 20:30 Uhr ein Brand in einer Küche aus. Umgehend wurden die Kräfte der Feuerwehren Göllnitz sowie Schmölln mit der Ortsteilwehr aus Altkirchen und der Hauptwache alarmiert. Stichwort: Gebäudebrand. Insgesamt machten sich fünf Fahrzeuge aus der Kernstadt, drei aus Altkirchen und eins aus Göllnitz auf den Weg zur Einsatzstelle. Eine Brandausbreitung konnte durch ein beherrztes und nicht ungefährliches Eingreifen der Anwohner verhindert werden. Ein Altkirchner Trupp unter Atemschutz kam zum Einsatz, um Restlöscharbeiten durchzuführen. Trotz umfangreicher Belüftungsmaßnahmen konnten die Bewohner zunächst nicht wieder in ihr Haus einziehen. Zur Brandursache ermittelt die Polizei. Für die Feuerwehr konnte der Einsatz kurz nach 22:00 Uhr beendet werden.

Um einiges länger sollte ein Einsatz am darauffolgenden Dienstag dauern. Gegen 15:00 Uhr kam es in einer Biogasanlage in Klausa zum Austritt von Schwefelsäure. Die örtlich zuständigen Feuerwehren sicherten zunächst den betroffenen Bereich ab und führten Messungen durch. Auch eine Bevölkerungswarnung über die Warn-App Nina wurde ausgelöst, da Schwefelgase austraten.

Um die Einsatzkräfte zu dekontaminieren wurde die Dekontaminationseinheit aus Altkirchen alarmiert. Um 19:14 Uhr, der reguläre Ausbildungsdienst der Wehren der Kernstadt und Großstößnitz hatte gerade begonnen, wurde durch die Leitstelle Gera der komplette Gefahrgutzug des Landkreises alarmiert. Als Schmöllner Komponenten machten sich ein Einsatzleitwagen, ein Löschgruppenfahrzeug, ein Gerätewagen Gefahrgut und ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug auf den Weg nach Klausa. Nach einer kurzen Lageerkundung wurde eine Dekontaminationsstrecke für Einsatzkräfte aufgebaut.



Beim Gefahrguteinsatz in Klausa installiert ein Schmöllner Trupp unter Chemiekalienschutzanzug eine Umfüllstrecke

Die ca. sieben Kubikmeter Schwefelsäuren mussten durch die Kräfte abgepumpt werden. Da von Schwefelsäure eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit ausgeht, mussten alle Arbeiten unter Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden. Insgesamt 11 Kräfte kamen für diese Aufgabe zum Einsatz, davon fünf aus Schmölln. Weitere Kräfte unter leichtem Chemikalienschutzanzug betreuten die Deko-Strecke, vorrangig waren hier die Kräfte aus Altkirchen tätig. Mit Gefahrgutpumpen wurde der Schadstoff umgepumpt. Ebenfalls wurde der Bereich ständig mit Messgeräten überwacht. Nach rund vier Stunden war die ausgetretene Schwefelsäure aufgenommen und in spezielle Behälter gefüllt. Der Großeinsatz mit rund 80 beteiligten Einsatzkräften konnte kurz nach 02:00 Uhr nachts beendet werden.

Am Nachmittag des Wahlsonntags kam es im Bereich Privatstraße zu einem Unfall, nachdem ein PKW an eine Hauswand gefahren ist. Da sich die Fahrerin am Anfang noch verletzt im Fahrzeug befand, wurde neben Rettungsdienst auch die Feuerwehr alarmiert. Schlussendlich konnte die Patientin selbstständig das Fahrzeug verlassen, die Arbeiten der Feuerwehr beschränkten sich auf die Sicherung der Einsatzstelle und Beräumung der Unfallstelle. Zur Unfallursache hat die Polizei die Ermittlungen aufgenommen.

Weitere kleinere Einsätze waren unter anderem die Beseitigung eines Ölflecks, Nottüröffnungen in Schmölln und Lumpzig sowie die Unterstützung für den Rettungsdienst in Schmölln bei einer Tragehilfe und einer Reanimation.

Einen großen Einsatz gab es indes auch für die Nachwuchsretter der Schmöllner Feuerwehr. Am 24. September 2021 stand eine große Abschlussübung an. Angenommen war ein Brand in einer Werkstatt „An der Sprotte“ mit mehreren vermissten Personen. Mit insgesamt 30 Kindern und Jugendlichen der Jugendwehren aus Großstörnitz und Schmölln startete die Brandbekämpfung und Suche nach den vermissten Personen. Auch eine lange Wegstrecke von einem nahegelegenen Hydranten wurde aufgebaut. Zur Überraschung einiger befanden sich bereits beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte eine Vielzahl an Schaulustigen vor Ort, welche dem Treiben neugierig beiwohnten. Mit einer super Leistung konnte die Übung nach rund einer Stunde mehr als erfolgreich beendet werden. Alle waren sichtlich geschafft aber auch stolz auf das Geleistete.

Ein großer Dank geht an dieser Stelle an die Firma Schweißarbeiten Florenz, den Containerdienst Seyfarth, den Baggerbetrieb Burkhardt sowie den vielen Helfern des STaK reloaded, ohne die eine Übung in diesem Umfang nicht möglich gewesen wäre.



Dass sie ihr Handwerk beherrschen zeigten die Kids der Jugendfeuerwehr bei einer Übung am 24. September 2021

Einsatzstatistik September 2021

Verkehrsunfall:	1
Gefahrstoffaustritt:	1
Unterstützung Rettungsdienst/Nottüröffnung:	4
Allgemeine Hilfe:	2
Brand klein:	1
Fehlalarmierung:	3
Eingelaufene BMA:	3

Vorschau Oktober 2021:

Montag, 04.10.2021

19:00 Uhr Sitzung Feuerwehrausschuss

Dienstag, 05.10.2021

19:00 Uhr Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Dienstag, 19.10.2021

19:00Uhr Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Montag, 25.10.2021

19:00 Uhr Treff der Alters- und Ehrenabteilung

Jeden Freitag

17:00 Uhr Jugendfeuerwehr-Ausbildung

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Regelschule Dobitschen sagt Danke



Die Schulgemeinschaft der Staatlichen Regelschule Dobitschen bedankt sich herzlich für den großen Besucherandrang zum „Tag der offenen Tür“. Gerührt vom Zuspruch als persönliches Gespräch, Händedruck oder Umarmung fühlen wir uns in unserer Arbeit bestätigt und gestärkt.

Das Lehrerteam bedankt sich bei allen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Großeltern, Freunden und Förderern unserer Schule, die zum Gelingen unseres großen Tages beigetragen haben.



Unsere Berufung ist Unterrichten mit Leidenschaft. Versprechen!



Start in ein neues Schuljahr



Endlich hat die Schule begonnen und wir Kinder können unsere Freunde wieder treffen – mit ihnen gemeinsam lernen, lachen und spielen.

Besonders schön finden wir es, dass wir eine neue Lehrerin bei uns begrüßen dürfen. Frau Kozłowski lernt mit den Schülern der neuen 1. Klasse, spornt uns alle im Sportunterricht an und trainiert mit den Kindern der Klassen 3 und 4 die englische Sprache. Wir wünschen ihr, dass sie sich an unserer Schule wohlfühlt und jeden Morgen gut gelaunt durch unser Schultor tritt.

Lange vermisst haben wir auch unser Ritual am Montag jeder Woche. Jetzt endlich können wir es wieder umsetzen: Die Schüler der Klasse 4 berichten im Schulfunk über alle wichtigen Dinge unserer Schule und im Anschluss können wir zum „Bewegungslied“ tanzen, damit auch das letzte Kind froh und munter in den Unterricht starten kann.

Wir hoffen, dass wir das gesamte Schuljahr mit Freude gemeinsam lernen können.

Schüler der GS Altkirchen

Neues aus der Kita „Rosengarten“

Fit wie ein Turnschuh

... ist unser Slogan auf dem Weg zur „bewegungsfreundlichen Kita“. Kinder haben ein natürliches Bedürfnis nach Bewegung und einen Bewegungsdrang. Für eine gesunde physische, kognitive, soziale und motorische Entwicklung benötigen sie vielfältige Bewegungserfahrungen und damit Bereiche, die frei zugänglich sind und zu unterschiedlichen Aktivitäten anregen. Angebote, in denen gezielt Bewegungsfertigkeiten herausgebildet werden, ergänzen dies.

Diese erworbenen Fertigkeiten sind die Grundlage für sichere Bewegungsabläufe und eine optimale Körperbeherrschung und helfen dabei, Unfälle zu vermeiden. Wir als Kindereinrichtung leisten einen wichtigen Beitrag, um Bewegungsmangel entgegenzuwirken und geben den Kindern möglichst viele Bewegungsmöglichkeiten.



In den vergangenen Monaten bzw. Wochen arbeiten wir nun wieder intensiv an dieser Umsetzung. Wie tun wir das?

- mindestens ein wöchentliches geplantes Bewegungsangebot für die Kinder unter Beachtung der Entwicklungsbesonderheiten entweder in der Turnhalle oder auf dem Sportplatz in Dobitschen durch Lisa-Marie Wolter
- wöchentliches Tanzen ab vier Jahre (dienstagnachmittags) mit Jessica Fabian

- zwei bewegte Elternabende, in denen die Eltern Inhalte dieser beiden Angebote kennenlernen konnten
- Eltern-Kind-Turnen für Kinder unter drei Jahren mit Doreen Hildebrand aus dem Familienzentrum Altenburg.
- gemeinsamer Sport mit den Schülern der Regelschule Dobitschen
- täglicher Aufenthalt an der frischen Luft und Spaziergänge



Als unsere Kooperationspartner werden uns der „SV Starkenberg“ sowie der „SV Osterland Lumpzig“ dabei unterstützen. Wir freuen uns, dass die Zertifizierung als „bewegungsfreundliche Kita“ durch den Landes-Sport-Bund für November geplant ist.

Das „Rosengarten-Team“

Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig

Wenn Kinder Pflanzen selbst säen, pflegen, ernten und zubereiten, wird das Interesse für die Herkunft unserer Lebensmittel bei ihnen geweckt und gestärkt. Zusammenhänge in der Natur und Umwelt werden so erfahrbar. Das entspricht unserem Auftrag als Bildungseinrichtung und ist uns in unserer pädagogischen Arbeit sehr wichtig.

So starteten wir auch in diesem Jahr im Frühling wieder mit unseren Kindern das Garten-Projekt. Alle Kinder brachten mit ihren Eltern Pflanzen ihrer Wahl mit in die Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig. Gemeinsam pflanzten wir Tomaten-, Gurken-, Zucchini-, Paprika-, Kürbis-, Physalis- und Erdbeerpflanzen. Wir säten Möhren, legten Bohnen und steckten Salatpflanzen.

Nach reichlicher Ernte in den Sommermonaten ließen wir uns Tomaten, Gurken und Co. schmecken. Wir bereiteten uns einen leckeren Zucchini-Kuchen, Pizzen und Erdbeereis selbst zu.



Am 13. September 2021 rundeten wir unser Garten-Projekt gemeinsam mit Melanie Dähning ab. Sie besuchte uns im Kindergarten und brachte uns die Kräuterkunde näher. Wir gingen gemeinsam mit Melanie in unseren Garten und sammelten die verschiedensten Sachen auf unserer Wiese, Löwenzahn, Huflattich, Spitzwegerich, Giersch, Gänseblümchen und sogar die Brennnesseln ließen wir nicht stehen. Als das Körbchen voll war, ging es an

die Arbeit in die Küche. Nach gründlichem Waschen kochten wir eine Brennnesselsuppe, buken Kräuter-Muffins und für die Nudeln bereiteten wir uns ein Giersch-Pesto zu. Nach dem gemeinsamen Mittagessen ging es zur Verdauung mit Melanie nochmal an die frische Luft und wir spielten mit ihr das Spiel „Hexe, Hexe was kochst du heute?“. Es war ein gelungener Vormittag mit viel Lehrreichem, Spaß und Freude, den wir nur mit Unterstützung der Firma Licorne GmbH & Co. KG, welche vegane Produkte in Altenburg herstellt, umsetzen konnten.

Ein ganz großes Dankeschön sagen die Kinder und Erzieherinnen vom „Zwergenrevier“ Lumpzig allen Eltern, Großeltern, Herrn Katzenberger und seinem Team sowie Melanie Dähring für die Unterstützung des Garten-Projekts.

Vereinsnachrichten



ASB Schmölln Bundesfreiwilligendienst

Der ASB in Schmölln hat noch freie Stellen im Bundesfreiwilligendienst. Engagement kennt (fast) kein Alter. Diese Überzeugung steht hinter dem Bundesfreiwilligendienst. Wenn Sie über 27 Jahre sind, nach neuen Herausforderungen suchen, Interesse haben, einen Teil Ihrer Freizeit mit interessanten Menschen verbringen möchten, Spaß daran haben, Ihre Kenntnisse weiterzugeben, sich in einem Wohlfahrtsverband in sozialen und gemeinnützige Projekten engagieren möchten und eine Fahrerlaubnis besitzen, dann sind Sie bei uns genau richtig: Einsatz für Jung und Alt!

Unsere Tätigkeitsbereiche:

- Kleiderkammer
- Essen auf Rädern
- Lebensmittel-Theke

Für den Einsatz im Bundesfreiwilligendienst erhalten Sie ein monatliches Taschengeld, gestaffelt nach Arbeitsstunden von mindestens 24 h/Woche. Der Bundesfreiwilligendienst kann bis zu 18 Monate beantragt werden. Wenn Sie interessiert sind und noch weitere Informationen möchten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des ASB Schmölln, Frau Reichardt, Tel. 034491 22506.

Mitgliederwerbung

Der ASB KV Altenburg/Schmölln e. V. führt ab dem 11. Oktober 2021 bis voraussichtlich März 2022 eine Aktion zur Mitgliederwerbung im gesamten Landkreis Altenburg durch. Für die Mitgliederwerbung ist Herr Riccardo Merkl beauftragt und diese erfolgt ausschließlich im Namen des Arbeiter-Samariter Bundes KV Altenburg/Schmölln e. V. Herr Riccardo Merkl ist im Besitz einer Werbevollmacht, weist sich mit einem Dienstausweis aus und trägt ASB-Bekleidung. Er ist nicht zum Empfang von Spenden und Mitgliedsbeiträgen berechtigt. Wir möchten die Bevölkerung bitten, die Aktion der Mitgliederwerbung zu unterstützen und stehen für Rückfragen unter Tel. 034491 22506 gern zur Verfügung.

Reichardt, GF ASB Schmölln

Veranstaltungshinweis des BdV

Der BdV Regionalverband Schmölln e. V. teilt mit, dass die geplante Veranstaltung „Tag der Heimat“ am Samstag, dem 16. Oktober 2021, aufgrund der zurzeit geltenden Gesundheitsbestimmungen leider nicht durchgeführt werden kann. Wir hoffen, dass wir die Adventsfeier am 11. Dezember 2021 durchführen können.

Dieter Kahl, Vorsitzender des BdV Regionalverband Schmölln

Damals in der „Esse“ in Schmölln ... Zeitzeugengespräch über Erinnerungen an das ehemalige Kulturhaus

Auch dreißig Jahre nach dem letzten Konzert im Schmöllner Kulturhaus „Esse“ eignen sich die Erinnerungen an die Einrichtung, Lebensgeister zu erwecken. Dieses Potenzial will das Projekt „Der fliegende Salon – Kulturaustausch im Altenburger Land“ mit einem öffentlichen Zeitzeugengespräch nutzen und erlebbar machen. Das Treffen und der Austausch finden **am Samstag, dem 30. Oktober 2021, um 17:00 Uhr**, in der Ostthüringenhalle (Finkenweg 7, 04626 Schmölln) statt. Auf dem Podium erzählen fünf Gesprächspartner über ihre persönlichen Erlebnisse mit der „Esse“. Die Zeitreise beleuchtet das Haus aus unterschiedlichsten Perspektiven, wie der des damaligen Restaurantleiters, der eines Stammtischmitglieds, der eines Mitglieds des Kulturbeirates oder eines Bandmusikers.

Die Rückmeldungen auf den Aufruf zur Sammlung von Erinnerungen und Zeugnissen durch das Museum Burg Posterstein im April dieses Jahres haben alle Erwartungen übertroffen. Es meldeten sich über 50 Zeitzeugen, wurden über 150 Fotos überwiegend mit Gebäudeansichten eingesandt, über 100 Zeitungsartikel und Werbeanzeigen zusammengetragen sowie allerhand Ausstattungsmaterial wie Notiz- und Rechnungsblöcke, Tischschilder, Veranstaltungsprogramme, Speisekarten und sogar Teile der Raumausstattung zur Verfügung gestellt. Die Sammlung ist längst nicht abgeschlossen. Die Mitarbeiter von Burg Posterstein freuen sich weiterhin über Gespräche und Einsendungen zur Geschichte des Kulturhauses „Esse“ und bedanken sich bei allen, die sich bisher so engagiert beteiligt haben.

Kontakt zum Museum Burg Posterstein für weitere Zeitdokumente: franziska.engemann@burg-posterstein.de oder Tel. 034496 22595. Die eingereichten Zeitdokumente werden in Form einer Präsentation in das Zeitzeugengespräch am 30. Oktober 2021 einfließen.

Begleitet wird der Erinnerungsaustausch musikalisch durch die Gruppe „Roger & Band“ mit Wolfgang „Roger“ Witte, Tobias Hillig, René Bock, Michael Jencio, Ralph Jähn, Rocco Basler, Frank Stache und Ralf Knoll. Sie spielte 1991 zum letzten Konzert in der „Esse“ und stellt die Songs von damals nochmal zusammen.

Leider ist das Kulturhaus in Schmölln ohne eine Nachfolgeeinrichtung geblieben. Hier soll neben der Rückschau der Blick in die Zukunft ansetzen. Die lebendigen Erinnerungen können dafür Anregung sein. Was fehlt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schmölln heute ohne Kulturhaus? Was wäre für die Zukunft wünschenswert? Fragen, in die sich auch das Publikum vom Zeitzeugengespräch am 30. Oktober einbringen kann.

Die Durchführung der Veranstaltung findet unter Berücksichtigung der geltenden Thüringer Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie statt.

Die Gesamtteilnehmerzahl wird begrenzt sein. Um sich einen Platz zu sichern, werden ab 18. Oktober 2021 kostenfreie Eintrittskarten im Bürgerservice der Stadt Schmölln ausgegeben. Öffnungszeiten:

Montag.....	09:00 – 13:00 Uhr 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag.....	09:00 – 13:00 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch.....	09:00 – 13:00 Uhr 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag.....	09:00 – 13:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag.....	09:00 – 13:00 Uhr

Aktuelle Informationen: www.fliegender-salon.de

Versammlung der Jagdgenossenschaft Schmölln-Nord

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft findet am **24. November 2021, um 18:00 Uhr**, in der Gaststätte „Kartoffelküche“, Am Ziegengraben 1 in Schmölln, statt. Dazu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Zusammenschluss mit der Jagdgenossenschaft Drogen
6. Beitritt zum Flächenkataster
7. Finanzplan und Mittelverwendung 2021/2022
8. Sonstiges

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schmölln-Süd

Am **Mittwoch, dem 20. Oktober 2021**, findet um **19:00 Uhr** unsere Mitgliederversammlung im Landgasthof Taupadel statt. Dazu werden alle Mitglieder und Jagdpächter recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht der Jäger
5. Verwendung des Reinertrages
6. Jagdpachtverlängerung
7. Diskussion, Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft können sich durch Ehegatten, volljährige Verwandte in gerader Linie, sowie in seinem Dienst beschäftigte Personen vertreten lassen. Die Gesetzesform ist dabei zu wahren.

Iris Reisemann, Jagdvorsteherin

Jagdgenossenschaft Weißbach Selka Brandrübél

In der Mitgliederversammlung am 10. September 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren Bekanntgabe hiermit erfolgt:

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer wurden entlastet.
2. Der Rechenschaftsbericht wurde bestätigt und abgenommen.
3. Die anwesenden Mitglieder beschlossen übereinstimmend, den Reinertrag wie folgt zu verwenden:
 - Spende an Kita Seepferdchen 100,00 Euro in 2022
 - Spende Feuerwehrverein Brandrübél 50,00 Euro in 2022
 - Spende Feuerwehr Weißbach/ Selka 100,00 Euro in 2022
 - Bewirtung im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - Der verbleibende Reinertrag verbleibt auf dem Konto.
4. Die Pachtverträge wurden verlängert.
5. Vier Jagderlaubnisscheine wurden übereinstimmend bestätigt.

Der Vorstand, *Falk Hesselbarth*

Aus dem Clubleben des MC Schmölln e. V. im ADAC

Die diesjährige Zielfahrt des Motorclub Schmölln e. V. im ADAC stand unter dem Motto „Vom Seenland ins Weinland“ und so trafen sich am 19. September 2021 dreiundzwanzig Teilnehmer auf dem Parkplatz am Brauereiteich. Von hier ging es mit dem Bus Richtung Leipzig-Halle zum Geiseltalsee. Dort wartete schon das Schiff „MS Geiseltalsee“, welches uns ca. eine Stunde über den See schipperte. Vom Kapitän des Schiffes erhielten wir interessante Informationen über den Geiseltalsee und seine Umgebung.



Nach einem leckeren Mittagessen ging die Fahrt weiter über Freyburg und Naumburg nach Bad Kösen. Hier besichtigten wir das 320 m lange Gradierwerk. Früher diente das Gradierwerk der Salzgewinnung, heute wird es zur Freiluftinhalation genutzt. Anschließend ließen wir uns in gemütlicher Runde Kaffee und Kuchen schmecken. Danach ging es wieder heimwärts.

Ein Dankeschön gilt unseren Clubmitgliedern Bernd Adam für die Organisation und Jürgen Lofski vom Reiseverkehr Lofski für die angenehme Fahrt.

Christel Hoyer, Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Information für alle Freunde der Chormusik

Der Schmöllner Volkschor hat seine Proben wieder aufgenommen. Die Sängerinnen und Sänger sind vorsichtig optimistisch, die geplanten Weihnachtskonzerte vor Publikum durchführen zu können. Wenn die Inzidenzen und die Hospitalisierung es zulassen, wird der Schmöllner Volkschor zusammen mit dem Akkordeonorchester am 4. Dezember 2021 in der Stadtkirche St. Nicolai in Schmölln und am 18. Dezember 2021 in der Brüderrkirche in Altenburg sein Publikum erfreuen.

Auf ein baldiges Wiedersehen

Ihr Volkschor Schmölln

Dr. Emil Rittig mit Sport-Ehrenplakette ausgezeichnet

Dr. Emil Rittig ist in vielen Funktionen ehrenamtlich engagiert und richtete sein Hauptaugenmerk in den letzten zehn Jahren auf die Integration junger ausländischer Bürger, die beim SV Schmölln 1913 in einer eigens gegründeten Mannschaft Fußball spielen. Er ist bei der Migrantenmannschaft für alle organisatorischen Dinge verantwortlich, aber auch auf dem Trainingsplatz ist er zu finden und fungiert als Bindeglied zwischen den drei Männermannschaften. Für dieses herausragende ehrenamtliche Engagement wurde Dr. Rittig vom Kreissportbund Altenburger Land mit der Sport-Ehrenplakette ausgezeichnet!



Durch seinen unermüdlichen Einsatz haben es viele Spieler in die Punktspielmannschaften mehrerer Vereine geschafft. Vor diesem Erfolg stand aber viel Fleiß, allein das Beantragen von Spielerpässen samt Ausfüllen vieler Formulare und Nachtelefonieren bei der Passstelle, die Organisation der Bus- und Zugkarten sowie die Vorbereitung der Spiele und Turniere hat Dr. Rittig viel Zeit gekostet. Darüber hinaus organisierte Dr. Rittig den regelmäßigen Deutschunterricht seiner Schützlinge, den Eberhard Dallmann durchführte, und half diesen dabei in außerordentlichem Maße bei der Integration in Deutschland. Mittlerweile haben über 150 Migranten das Projekt von Dr. Rittig durchlaufen!

Der sympathische Funktionär tat all das stets mit voller Hingabe und Leidenschaft. Dabei ist ihm wichtig, dass er die Auszeichnungen zwar entgegennimmt, dies aber immer stellvertretend für seine Trainermannschaft, die ihn teils schon von Anfang an unterstützt, macht. Bernd Naundorf und Roland Radermacher sind ebenso wie Dr. Rittig seit Januar 2011 dabei, dazu kamen Oliver Vincenz im Jahr 2012 und Volkmar Teichmann, der seit Juli 2015 dabei ist.

Mitglied beim SV Schmölln 1913 ist Dr. Rittig, der seine Arbeit stets im Hintergrund leistet und nicht das große Rampenlicht sucht, bereits seit 51 Jahren! Dabei war er erst selbst Spieler, dann Mannschaftsleiter, er fungierte im Aufsichtsrat des Vereins, half aktiv bei der Sponsorensuche und ist selbst Sponsor seines geliebten Sportvereins.

In all seinen Funktionen war und ist Dr. Rittig unverzichtbar für den Verein und von allen Mitgliedern hoch anerkannt. Aber auch über die Vereins- und Kreisgrenzen hinaus kennt man den sympathischen Arzt, der sein ganzes Herzblut in den SV Schmölln 1913 steckt.

Aus dem Sportverein

TSV 1896 Wildenbörten e. V.

Zur Mitgliederversammlung wurden die Mitglieder des TSV 1896 Wildenbörten am 10. September 2021 in die Sporthalle in Wildenbörten eingeladen. Da es durch die Corona-Situation im Vorjahr keine Mitgliederversammlung gab, wurde am Abend Rechenschaft für die Jahre 2019 und 2020 gelegt. Zuerst gab es ein sehr schmackhaftes, warmes Abendbrot – hier vielen Dank an den Gasthof Lumpzig.

Nach einer Schweigeminute für die verstorbenen Vereinsmitglieder konnten die Berichte 2019 und 2020 vom Vereinsleiter Gerd Kießhauer verlesen werden. Es folgten die Berichte der Abteilungen Volleyball, Gymnastik, Tischtennis und der Sportgruppe Reichstädt (Volleyball Frauen). Schatzmeisterin Kerstin Durak gab mit dem Kassenbericht einen Überblick über die Finanzen unseres Vereins.

Den Bericht der Revisionskommission verlas Siegrid Große. Nach den Berichten wurde nach Abstimmung durch die anwesenden Vereinsmitglieder dem Vorstand und der Schatzmeisterin einstimmig Entlastung erteilt. Im nächsten Tagesordnungspunkt wurde den Vereinsmitgliedern eine lange überfällige, neue zeitgemäße Satzung für den Sportverein durch Matthias Mielke vorgestellt. Nach einer Diskussion und Erläuterung wurde diese Satzung einstimmig von den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlossen.



Medaillen für langjährige Mitglieder im TSV 1896

Jetzt folgte die Würdigung und Auszeichnung unserer langjährigen Vereinsmitglieder im TSV 1896 Wildenbörten. Das waren im Jahr 2020 für ...

10 Jahre Mitgliedschaft

Felix Heuschkel, Jakob Kahnt, Denis Legler, Thomas Seidel

20 Jahre Mitgliedschaft

Thomas Kresse, Ute Schmidt

40 Jahre Mitgliedschaft

Sonja Kießhauer, Sabine Kirmse, Andreas Klaus

50 Jahre Mitgliedschaft

Erika Schneider

Das sind im Jahr 2021 für ...



v. l. Carlo Günther, Maximilian Müller, Andre Schmidt (für Cindy Dittrich)

10 Jahre Mitgliedschaft

Cindy Dietrich, Carlo Günter, Louis Günter, Maximilian Müller, Thomas Oehler, Yannik Spieweg, Alexis Volk, Mandy Mockert



v. l. Ramona Hunger, Katrin George, Bärbel Heyland

20 Jahre Mitgliedschaft

Katrin George, Bärbel Heyland, Ramona Hunger, Regina Kirmse, Roswitha Schmidt

40 Jahre Mitgliedschaft

Torsten Große, Maik Kießhauer, Dirk Kießhauer, Frank Lehmann

50 Jahre Mitgliedschaft

Renate Klaus, Helga Kröber, Christa Lehmann

Der TSV 1896 hat zum 31. Dezember 2020 aktuell 111 Mitglieder, das sind sechs weniger als im Jahr 2019. Das hängt mit Todesfall oder Kündigung zusammen. Die Kündigungen haben aber nichts mit der aktuellen Corona-Situation zu tun. Ich als Vereinsleiter bin daher stolz auf meine Mitglieder, dass sie trotz des Corona-bedingt ausgefallenen Trainings- u. Wettkampfbetriebes unserem Verein treu geblieben sind. Danke.

Zum Abschluss Danke an alle Sportfreunde, Funktionäre, Übungsleiter und Helfer für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein. Ohne euch alle würde ein ordentliches Vereinsleben nicht funktionieren. Weiterhin Dank im Namen des Vereins an die Sponsoren, die uns mit Zuwendungen in unserer Vereinsarbeit in den vergangenen Jahren unterstützten. Ich wünsche uns allen für 2022 endlich wieder ein normales, sportliches, geselliges und erfolgreiches Miteinander.

Gerd Kießhauer, Vereinsleiter TSV 1896 Wildenbörten

Mitgliederversammlung des TUS Schmölln e. V.

Nach einer vierjährigen Legislaturperiode steht beim TuS Schmölln e. V. am **3. November 2021, um 18:00 Uhr**, im Hotel „Reussischer Hof“ die diesjährige Mitgliederversammlung mit der Neuwahl des Vorstandes sowie der Revisionskommission an.

Dabei ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vorschlag und Wahl des Tagungsleiters und der Mandatsprüfungskommission
3. Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Kassiererin
6. Bericht der Revisionskommission
7. Diskussion
8. Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin
9. Ehrungen
10. Wahl des Wahlleiters
11. Vorschläge für den neuen Vorstand und die Revisionskommission
12. Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
13. Konstituierende Sitzung
14. Schlusswort

W. Götze, Vorsitzender

Kindersachenbörse in Gößnitz

Die nächste Kinder- und Klamottenbörse wird am **12. November 2021, 18:45 – 20:30 Uhr**, und am **13. November 2021, 09:00 – 11:00 Uhr**, in der Stadthalle Gößnitz stattfinden. Schwangere dürfen bereits 15 Minuten früher einkaufen. Bitte parken Sie vor Ort nach der StVO.

Sehr gut erhaltene Baby-, Kinder- und Jugendbekleidung für den Winter, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderbetten,

Autokindersitze, Babywippen u. a. können preisgünstig erworben werden – vielleicht ist ein Schnäppchen für Weihnachten dabei?

Wenn Sie selbst Ihre gut erhaltene Kinder- und Jugendbekleidung, Spielwaren u. a. verkaufen möchten, rufen Sie bitte am **27. und 28. Oktober 2021, 18:00 – 19:00 Uhr**, unter Tel. 034493 31768 an – die Zeiten bitte unbedingt einhalten!

Alle notwendigen Informationen finden Sie außerdem unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, Liste und Informationsblatt herunterzuladen. Die Verkäufernnummern sind wegen der Kapazität begrenzt! Bei Rückfragen steht Ihnen Katrin Luksch, Leiterin der Initiativegruppe, unter Tel. 034493 31768 zur Verfügung:

Initiativgruppe Gößnitz



Wir sind grün und für euch da

Aktuelle Infos zu Öffnungszeiten, dem Offenen Haus und den Angeboten findet ihr auf unserer Instagram- und unserer Website-Seite.

Öffnungszeiten in der Schulzeit

- Mo. – Mi..... 13:00 – 18:30 Uhr
- Donnerstag..... 11:00 – 15:30 Uhr
- Freitag..... 13:00 – 18:30 Uhr (< 12 Jahre bis 16:00 Uhr)

Öffnungszeiten in der Ferienzeit

- Mo. – Mi..... 11:30 – 18:30 Uhr
- Donnerstag..... 14:30 – Schlafenszeit
- Freitag..... Wach – bis 13:00 Uhr

Genie und Größenwahn

Beide liegen oft eng beieinander. Ein klassisches Beispiel dafür ist der französische Kaiser Napoleon Bonaparte. Der Mann hat die Welt umgekrempelt – im positiven Sinn, und hat die Menschheit zugleich ins Unglück gestürzt. Hunderttausende sind bei den Kriegen, die er und seine Zeitgenossen vom Zaun gebrochen haben, ums Leben gekommen.

Am 12. September 2021, anlässlich des „Tages des offenen Denkmals“, ist der Minister Hans Wilhelm Thümmel, der seit dem Jahr 1824 unter bzw. in der Nöbdenitzer Eiche begraben ist, wieder einmal auferstanden und hat die Gäste des Nöbdenitzer Ortsverschönerungsvereins mit seiner Anwesenheit erfreut. Ehrengäste waren diesmal Nachkommen des Herrn Ministers, Herr Hans Thümmel aus Bad Neualbenreuth (Freistaat Bayern) und vier seiner Kinder.



Der Herr Minister und Geheime Rat Hans Wilhelm Thümmel hat den anwesenden Gästen bei schönstem Sommerwetter darüber berichtet, was der Kaiser Napoleon in seinem Leben so alles verbrochen hat. Weiter hat es berichtet, in welcher Weise es

Kontakte zwischen ihm und Napoleon gab und wie Napoleon in Ostthüringen in Erscheinung getreten ist. Immerhin ist verbrieft, dass der Minister Thümmel, als Gesandter des Gothaer Herzogs August, der damals auch der Landesherr der Altenburger Region war, am 17. August 1807 zur persönlichen Audienz bei Napoleon weilte. Diese Ehre wurde nur wenigen Leuten zuteil!



Die Besucher der Veranstaltung haben mit Staunen zur Kenntnis genommen, was der alte Minister so alles geschildert hat. Sowohl Kaiser Napoleon als auch der Minister Thümmel hatten mithin ein sehr ereignisreiches Leben. Das waren beide richtig tolle Kerle!

Der Ortsverschönerungsverein dankt hiermit allen, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Vielen Dank allen, die leckeren Kuchen gebacken und Torten zubereitet haben. Vielen Dank auch den Kollegen vom Bauhof, die uns behilflich waren.

Wir sind gespannt, ob es dem Herrn Minister Thümmel, der sich nun wieder in seine Eiche zurückgezogen hat, beliebt wird, uns im kommenden Jahr wieder mit seiner Anwesenheit zu beehren.

*Frank Wunderlich,
für den Vorstand des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz*
(Fotos: Wunderlich, Jonold)

Neues aus „Klein Nöbdenitz“

Der neu geschaffene „Freundeskreis Modelldorf Klein Nöbdenitz“ informiert: In den letzten Monaten wurden die „Straßen“ mit 1.500 Pflastersteinen eingefasst. Danke an die Spender und Helfer! Derzeit ist der Bau von drei weiteren Modellen weit fortgeschritten. Wir wollen das alte Dorfkrämerhaus, den alten Bahnhof sowie das Neue Herrenhaus des Rittergutes spätestens im Dezember präsentieren. Zur Adventszeit soll „Klein Nöbdenitz“ am neuen Standort wieder im weihnachtlichen Ambiente mit Musik zu sehen sein.



In den letzten Wochen haben wir aus dem Nachlass eines Lohmaer Bürgers drei, einst sehr schöne, Modelle erhalten. Die Weihnachtspyramide strahlt bereits in neuem Glanz. Sie wird derzeit durch unseren Dorfelektriker mit neuem Antrieb und schöner Beleuchtung versehen. Das Riesenrad und das Karussell sehen leider nicht mehr so gut aus. Wir suchen noch eine/n Mitstreiter/in, der bzw. die ein Modell „unter die Fittiche nimmt“. Die Elektriker werden wir, wen nötig, anderweitig restaurieren lassen. Jegliches Material oder andere Kosten werden, wie bei allen Modellen, natürlich zur Verfügung gestellt.



Wer hat Mut, dieses schöne Erbe für alle mit zu erhalten? Bitte melden unter Tel. 034496 60406

Der Freundeskreis „Modelldorf Klein Nöbdenitz“

Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz

Straftaten der Bibel

Sonntag, 17. Oktober 2021, 15:00 Uhr

Kirche Nöbdenitz „Straftaten der Bibel: Hiob – Unterlassene Hilfeleistung, Anstiftung – und gibt es eigentlich die Blasphemie im Strafgesetzbuch?“ mit Dr. Frank Hiddemann und Jana Huster. Den musikalischen Akzent setzen Susanne Hofmann (Geige) und Kantor César Gustavo La Cruz (Piano).

Martinstag in Nöbdenitz

Samstag, 13. November 2021, 17:00 Uhr

Wir laden alle Kinder, Eltern und Großeltern herzlich ein. Beginn mit Andacht in der Kirche, anschließend gibt es den Martinsumzug mit der Freiwilligen Feuerwehr Untschen und der Spielleute-Union „Frisch voran“ durch Nöbdenitz. Danach wird im Pfarrhof unter den Klängen der Spielleute das Martinsfeuer durch die Feuerwehr entzündet. Es gibt warme Getränke und einen Imbiss.

Offene Kirchen im Oberen Sprottental und idyllischer Picknickplatz in Nöbdenitz

Unsere Kirchen in Lohma und Nöbdenitz sind bis 31. Oktober täglich verlässlich geöffnet. Beide Kirchen liegen am Radweg Thüringer Städteketten und Lutherweg. Die barocke Ausstattung in Lohma vermittelt eine freundliche Atmosphäre und lädt zum Verweilen ein.

Der Treffpunkt der Generationen im idyllisch gelegenen historischen Pfarrhof Nöbdenitz mit unmittelbarem Blick auf die „Tausendjährige Eiche“ und die Nöbdenitzer Kirche lädt Wanderer und Radfahrer zu einer Rast ein. Es gibt Wasser, Ruhe und barrierefreie Toiletten. Für Picknick und Pause sehr gut geeignet. Wir sind kinderfreundlich!

Terminabsprachen und Besichtigung:

donnerstags, 17:00 – 18:00 Uhr

Tel. 034496 60431 / 034496 64616 / 0176 52313597

E-Mail kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Wolfgang Göthe

„Festliches Adventskonzert“

mit Gunther Emmerlich, Schmöllner Kantorei
und Ensemble

Der Kirchbauverein „St. Nicolai“ Schmölln lädt am Vorabend des 1. Advent, dem 27. November 2021, um 17:00 Uhr, in die Stadtkirche Schmölln zum nächsten Konzert ein.



Zu Gast werden Gunther Emmerlich (Bass und Moderation), die Kantorei Schmölln (Kirchenchor und Bläserchor Schmölln-Großstößnitz) unter Leitung des Kantors César Gustavo La Cruz sowie Jeanne Pascale Schmidt (Sopran), Johann Plietzsch (Trompete), Sabina Herzog (Cello) sowie Matthias Suschke (Orgel und Klavier) sein.

Es erklingen festliche Arien und Duette, bekannte Weihnachtslieder und weihnachtliche Instrumentalmusik sowie Gospel und Spirituals in sehr vielseitigen Bearbeitungen. Das Programm wird durch Zwischentexte und Geschichten miteinander verbunden. Heitere und nachdenkliche Betrachtungen zur Advents- und Weihnachtszeit, u. a. von J.W. Goethe, Theodor Storm, Joachim Ringelnatz, Heinz Erhardt wird Gunther Emmerlich moderieren.

Der Verkauf der Eintrittskarten hat begonnen. Diese sind im Bürgerservice Schmölln, in der Buchhandlung Goerke, in Astrids Bastellädchen und in der Stadtkirchenerie für 25 Euro zu erhalten. Ermäßigte Karten für 22 Euro erhalten Hartz-IV-Empfänger, Jugendliche und Studenten sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung ab 70 % (Nachweis erforderlich). Für Begleiter von Rollstuhlfahrern ist der Eintritt ebenso frei wie für Kinder unter 12 Jahren. An der Abendkasse sind die Karten für 28 Euro (ermäßigt für 24 Euro) erhältlich. Einen Teil des Erlöses des Kartenverkaufs erhält der Kirchbauverein. Damit wird die weitere Sanierung der Stadtkirche unterstützt. Die Hygiene („3 G Regel“)- und Abstandsregeln werden in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt entsprechend der Infektionslage umgesetzt.

Seien Sie herzlich eingeladen und beginnen Sie die Adventszeit mit einem besinnlichen und unterhaltsamen Abend.

Dr. J. Milde, Vorsitzender Kirchbauverein „St. Nicolai“ Schmölln



Begegnungsstätte „Am Kiesberg 13“

ein gemeinsames Projekt von Caritas/Diakonie/Stadt Schmölln und Wohnungsverwaltung

Zur Beratung mit Terminvereinbarung geöffnet!

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Volker Liebelt, Diplom-Sozialarbeiter (FH), M. A. Soziale Arbeit
Sprechzeit Mittwoch: 14:00 – 15:30 Uhr, nach Vereinbarung
Tel.: 0173 8967691, E-Mail: v.liebelt@caritas-ostthueringen.de

Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge

Sprach- und Kulturmittler (russisch, aserbaidzhanisch, türkisch, arabisch, französisch, englisch, indonesisch)
Kontakt und Terminvereinbarung unter Tel.: 0173 8967691

Integratives Zentrum Futura e. V.

Ivy Bieber, Terminvereinbarung unter 03447 473483 oder
E-Mail: iz-futura.bieber@mail.de

Allgemeine Soziale Beratung

Claudia Kirtzel, Terminvereinbarung unter Tel.: 0365 712930210
oder E-Mail: c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)

Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,

Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330
montags nach Terminabsprache

Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung

Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Straße 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 313448

Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE – Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,

E-Mail: reimann@magdalenenstift.de

Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth.Kirchgemeinde Schmölln/St. Nicolai

Sonntag, 10.10.2021 – 19. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Hubertus-Andacht in Altkirchen

Sonntag, 17.10.2021 – 20. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 24.10.2021 – 21. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Samstag, 30.10.2021

19:00 Uhr Orgelkonzert zum Reformationstag mit
Ann-Helena Schlüter aus Würzburg (St. Nicolai)

Sonntag, 31.10.2021 – Reformationstag

10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen“ (St. Nicolai)

Sonntag, 07.11.2021 – Drittlezter Sonntag im Kirchenjahr

10:00 Uhr Regionalgottesdienst

Dienstag, 09.11.2021

10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim „Am Brauereiteich“

12:00 Uhr Ökumenisches Friedengebet (St. Nicolai)

Donnerstag, 11.11.2021 – Martinstag

10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim „Am Brückenplatz“

12:00 Uhr Ökumenisches Friedengebet (St. Nicolai)

18:00 Uhr Ökumenische Andacht

Sonntag, 14.11.2021 – Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

10:00 Uhr Gottesdienst, anschl. Gedenken auf dem Friedhof

montags

16:00 Uhr Spatenchor (Kantorat Kirchplatz 6)

dienstags

16:00 Uhr Christenlehre (Pfarrgasse 17)

17:00 Uhr Kurrende (Kantorat Kirchplatz 6)

19:45 Uhr Singkreis (St. Nicolai)

mittwochs

18:45 Uhr Junge Gemeinde (Pfarrgasse 17)

donnerstags

16:00 Uhr Vor-Konfirmandenunterricht (Kirchplatz 7)

16:50 Uhr Konfirmandenunterricht (Kirchplatz 7)

18:30 Uhr Bläserchor (St. Nicolai)

Seniorenkreis

Dienstag, 12.10.2021, 14:00 Uhr, Kirchplatz 7

Bibelcafé

Mittwoch, 20.10.2021, 14:00 Uhr, Kirchplatz 7

Bewegung und Tänze im Sitzen

nach Absprache, 14:00 Uhr

Intuitives Malen

1. Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr, Schmölln, Kirchplatz 6

Die **Gottesackerkirche** ist täglich, 08:00 – 16:00 Uhr, offen und lädt zu Gebet und Andacht ein.

Die **Stadtkirchneei** ist jeden Donnerstag, 10:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, geöffnet.

Die **Jubelkonfirmation 2022** in Schmölln ist für 19. Juni 2022 geplant.

Dankeschön

Der Gemeindegemeinderat dankt allen, die mit ihrer Kirchgeldspende in diesem Jahr die wichtigen Vorhaben in unserer Kirchengemeinde zu verwirklichen helfen! Wer sein Kirchgeld noch nicht gezahlt hat, kann dies noch per Überweisung oder mit Barzahlung in der Stadtkirchneei zur Sprechzeit am Donnerstag tun. Durch geringer werdende Zuweisungen sind wir mehr denn je auf Ihre Unterstützung angewiesen. Das Kirchgeld kommt in vollem Umfang unserer Kirchengemeinde zugute!

Die Bankverbindung:

Kirchengemeinde Schmölln
 IBAN: DE 97 8305 0200 1301 0016 23
 Sparkasse Altenburger Land
 Stichwort: Kirchgeld 2021

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, sie wird Ihnen umgehend ausgestellt!

Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Bis zum 11. November 2021 können wieder Päckchen für bedürftige Kinder in Südosteuropa, in der Ukraine und anderen Krisenregionen unserer Erde zu Weihnachten gepackt werden. In der Stadtkirchneei, im Bürgerservice und in der Kirche liegen Informationsblätter aus, was alles in die Päckchen gepackt werden kann. Im vergangenen Jahr sind rund 126 Päckchen in unserem Kirchspiel für das Weihnachtsfest auf Reise gegangen und 503,- Euro Portokosten gespendet worden. Herzlichen Dank!

Pfarrer Thomas Eisner

geschäftsführender Pfarrer und Pfarramt Schmölln II, Kirchplatz 7, 04626 Schmölln, Tel. 034491 582624, thomas.eisner@kirchspiel-schmoelln.de
www.kirchspiel-schmoelln.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nöbdenitz

Soviel Glauben du hast, soviel Lachen hast du. *Martin Luther*

Freitag – Sonntag, 08. – 10.10.2021

Pfarrhof | Kirche Nöbdenitz: Kindersingwochenende

Mittwoch, 13.10.2021

19:00 Uhr KuBwst: Sitzung des Gemeindegemeinderates

Sonntag, 17.10.2021 – Kirche Nöbdenitz

15:00 Uhr Straftaten der Bibel: Hiob – Unterlassene Hilfeleistung, Anstiftung – und gibt es eigentlich die Blasphemie im Strafgesetzbuch?

Donnerstag, 21.10.2021 – Pfarrhof Nöbdenitz

14:00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 31.10.2021 – Kirche Nöbdenitz

10:00 Uhr Gemeindeandacht mit Lektorin Schiwiek

Mittwoch, 10.11.2021

19:00 Uhr KuBwst: Sitzung des Gemeindegemeinderates

Samstag, 13.11.2021 – Kirche Nöbdenitz

17:00 Uhr Martinsandacht (Pfr. Dietmar Wiegand)

Donnerstag, 18.11.2021 – Pfarrhof Nöbdenitz

14:00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 21.11.2021 – Pfarrscheune Nöbdenitz

10:30 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenen-Gedenken und Abendmahl mit Pfr. Dietmar Wiegand

Offene Kirchen

Die Kirchen in Lohma und Nöbdenitz sind als Radwegkirchen bis zum Reformationsfest verlässlich geöffnet. Wer Ruhe finden, ein Gebet sprechen oder singen will, ist herzlich zur Einkehr eingeladen. Auch die Kirche Posterstein kann jeder im Rahmen unserer Gottesdienste und Andachten besuchen und erhält außerdem eine Führung zum Schnitzwerk. Natürlich kann für eine Führung auch ein Wunschtermin vereinbart werden (Tel. 0176 52313597 | 0170 7738302 | 034496 64616).

Herzlichen Dank für Ihren Gemeindebeitrag!

Allen, die sich in diesem Jahr am Kirchgeld, welches jetzt Gemeindebeitrag heißt, schon beteiligt haben, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön gesagt. Wir waren dadurch in der Lage, Gemeindegemeindearbeit in vielfältigen Formen durchzuführen. Der Gemeindebeitrag ist für unsere Kirchengemeinde eine ganz wesentliche und damit unverzichtbare Finanzquelle. Dank Ihrer Unterstützung können wir in unserer Gemeinde manches bewegen.

Sollten Sie Ihren Beitrag noch nicht gezahlt haben, besteht donnerstags, zwischen 17:00 und 18:00 Uhr, in der Pfarrscheune die Gelegenheit dazu. Noch einfacher ist es, den Weg der Überweisung zu wählen

Konto für den Gemeindebeitrag:

VR-Bank Altenburger Land
 IBAN: DE58 8306 5408 0000 3001 87

Herzlichen Dank für Ihre Spenden zum Erntedank!

Jedes Jahr bitten wir die Einwohner in unseren Dörfern anlässlich des Erntedankfestes um Spenden und Unterstützung für unsere Projekte. Jedes Jahr sind wir über die große Spendenbereitschaft zutiefst erfreut. In diesem Jahr möchten wir angesichts der Vielzahl der Spender und der Höhe der gespendeten Summe einfach ausrufen: Unglaublich – vielen herzlichen Dank den zahlreichen namentlich bekannten und auch den anonymen Spendern. Wir sehen uns in unserer umfangreichen ehrenamtlichen Arbeit auch durch diese enorme Unterstützungsbereitschaft bestärkt und auf dem richtigen Weg. Wir sagen ganz bewusst und voller Demut: „Gott sei Dank!“

Terminabsprachen : Tel. 034496 64616 | 0176 52313597 | E-Mail: kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Bleiben Sie behütet

Wolfgang Göthe, im Auftrag des Gemeindegemeinderates

Katholische Pfarrei Altenburg

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“
 Schmölln | Lindenberg 2 | Tel. 03447 314092

Sonntag, 10.10.2021

10:00 Uhr Heilige Messe mit Kinderkirche

Sonntag, 17.10.2021

08:30 Uhr Heilige Messe



Sonntag, 24.10.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 31.10.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

Montag, 01.11.2021 – Allerheiligen

10:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 02.11.2021 – Allerseelen

18:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 07.11.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

14:00 Uhr Gräbersegnung

Kirchengemeinde Altkirchen

Altkirchen

Sonntag, 10.10.2021

10:00 Uhr 9. Hubertusandacht mit der Jagd- & Parforce-Horngruppe Taucha-Sachsen e. V., Altbischof R. Hoffmann und Kantor La Cruz an der Opitz-Orgel

Mittwoch, 10.11.2021

17:00 Uhr Andacht zum Martinsfest, Laternenumzug und Teilen der Martinshörnchen

Illsitz

Sonntag, 17.10.2021

08:30 Uhr Gottesdienst

Reformationstag, 31.10.2021

10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen“

Mohlis

Sonntag, 24.10.2021

08:30 Uhr Gottesdienst

Jauern

Sonntag, 03.10.2021

10:00 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedankfest

Schmölln

Sonntag, 03.10.2021

13:00 Uhr Stadtkirche Wegegottesdienst zur Gartenstraße und anschließend Straßenfest

Gemeindeveranstaltungen

Mittwoch, 20.10.2021

14:00 Uhr Bibel-Café in Schmölln

Freitag, 22.10.2021

14:00 Uhr Seniorenkreis

donnerstags

13:45 Uhr Christenlehre (Pfr. Th. Eisner) in Schmölln

16:00 Uhr Vor-Konfirmandenunterricht in Schmölln

16.50 Uhr Konfirmandenunterricht in Schmölln

18:00 Uhr Kirchenchor (Kantor Göthel) in Göllnitz

Kirchengemeinde Hartroda-Wildenbörten

Sonntag, 17.10.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Hartroda

Reformationstag, 31.10.2021

10:00 Uhr „Gottesdienst in 99 Kirchen“

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Dankeschön

Der Gemeindegemeinderat dankt allen, die mit ihrer Kirchgeldspende in diesem Jahr die wichtigen Vorhaben in unserer Kirchengemeinde zu verwirklichen helfen! Wer sein Kirchgeld noch

nicht gezahlt hat, kann dies noch per Überweisung oder mit Barzahlung im Gemeindebüro dienstags zur Sprechzeit tun. Durch geringer werdende Zuweisungen sind wir mehr denn je auf Ihre Unterstützung angewiesen. Das Kirchgeld kommt in vollem Umfang unserer Kirchengemeinde zugute!

Die Bankverbindung:

Kirchengemeinde Altkirchen

IBAN-Nummer: DE 07 8305 0200 1317 0001 92

Sparkasse Altenburger Land

Stichwort: Kirchgeld 2021

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, sie wird Ihnen umgehend ausgestellt!

Die Geschäftsführung unseres Partnerheimes „Carolinienfeld“ in Greiz-Obergrochlitz bedankt sich ganz herzlich für die vielen Erntegaben und die Geldspenden, die zu den Erntedankfestgottesdiensten gegeben worden sind! Mit Ihren Spenden haben Sie nicht nur die wichtige diakonische Arbeit der Einrichtung mit geistig- und körperbehinderten Kindern, jungen Menschen und Erwachsenen materiell unterstützt, sondern damit erfahren die Bewohner und Mitarbeiter eine große Wertschätzung und Anteilnahme in ihrem Leben und Wirken.

Einladung

Zu einem ersten Elternabend für die Eltern der Christenlehrekinder in diesem Schuljahr sind Sie am **Dienstag, dem 12. Oktober 2021, um 19:30 Uhr**, ins Gemeindehaus Altkirchen, Karl-Hoffmann-Weg 1, herzlich eingeladen.

Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Bis zum 10. November 2021 können wieder Päckchen für bedürftige Kinder zu Weihnachten gepackt werden. Im Gemeindehaus liegen Informationsblätter, was alles in die Päckchen gepackt werden kann. Bitte bringen Sie die Päckchen bis spätestens 10. November 2021 zur Martinsfeier mit in die Kirche!

„Lasst uns aufeinander achthaben und einander anspornen zur Liebe und zu guten Werken.“ *Hebräerbrieft 10,24*

Mit dem Spruch für den diesen Monat grüße ich Sie und wünsche Ihnen im Namen der Gemeindegemeinderäte eine gesegnete Zeit,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Informationen aus Dobitschen

www.dobitschen.de

Der Fliegende Salon

In einem gut gefüllten Saal fand am Samstagnachmittag des 25. September 2021 die Auftaktveranstaltung zum „Fliegenden Salon“, einem geförderten Kulturprojekt des Altenburger Landes, welches die Zusammenarbeit zwischen regionalen Kunstschaffenden und der Landbevölkerung unterstützen soll, statt.



Die Mitmach-Veranstaltung wurde musikalisch durch Christine Burger vorbereitet und von Frau Irina Starke von der Staatlichen Musikschule des Altenburger Landes unterstützt. Felix Grunau, ein hoffnungsvoller Nachwuchsmusiker, umrahmte das Programm mit Musikstücken von Philipp Telemann. Frau Bärbel Berkholz vom Geschichtsverein Dobitschen referierte über 431 Jahre Schulgeschichte in Dobitschen und der bekanntesten Persönlichkeit des Ortes, den Komponisten Friedrich Agricola. Martin Burkhardt stellte als Mitglied des Altenburger Bauernhofverbandes neue Translokationsprojekte des Altenburger Landes unter dem Motto „Der Mensch heiligt die Orte.“ vor. Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Regelschule sangen und tanzten regionale Lieder und Tänze.

Das gemeinsame Kaffeetrinken, organisiert vom Dorf- und Förderverein Dobitschen und den Landfrauen, ermöglichte in entspannter Runde ein erstes Brainstorming über weitere mögliche Veranstaltungen in diesem Format. Frau Luise Krischke vom Landratsamt Altenburger Land äußerte sich darüber optimistisch.

Das Lehrerteam und die Schulsozialarbeit der Staatlichen Regelschule Dobitschen organisierten diese Veranstaltung als Möglichkeit, um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Schule zu fördern. Danke an alle, die mitgemacht haben.

Da es eine Vielzahl von Aktivitäten und Projekten gibt, wird jede helfende Hand gebraucht.

Zum Ausklang wird es ein gemeinsames Essen aus der Feldküche bilden, zu dem alle Beteiligten eingeladen werden. Details und weitere Informationen über geplante Projekte werden auf der Seite www.dobitschen.de bekannt gegeben.

Projekte:

- Geplante Projekte werden nach einer „Prioritätenliste“ auf die Teilnehmer verteilt
- Eigene Projekte können gern umgesetzt werden.

Werkzeug:

- Benötigtes, leichtes Werkzeug wie Schubkarren, Besen, Rechen und Schaufeln sind mitzubringen.
- „Spezialwerkzeug“ und ggf. benötigte Strom- und Wasserversorgung usw. sollte vorab mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt werden und kann zum Teil gestellt werden.

Verbrauchsmaterial:

- Werden beispielsweise Farben usw. benötigt, kann diese durch den Dorf- und Förderverein beschafft werden oder nach vorheriger Absprache finanziert werden.

Foto: Dorf- und Förderverein Dobitschen e. V.

**Unser Dorf soll schöner werden?
... Alle helfen Mit!**

- **Beginn 08:00 Uhr an der alten Brauerei**
- **vielfältige Aufgaben / Einsatzorte**
- **für jeden ist etwas dabei, jede helfende Hand wird gebraucht**
- **benötigtes Werkzeug soll mitgebracht werden (z.B. Schubkarre, Rechen, ...)**

• **Ausklang mit gemeinsamen Essen aus der Feldküche**

„SUBBOTNIK“ (VERSION 2.0)
Samstag, 16.10.2021 - 08:00 Uhr (alte Brauerei)

Dorf- & Förderverein Dobitschen

Wir bitten um Verständnis: „Corona“ - Hinweise
++ Freiluftveranstaltung + Personen mit Erkältungssymptomen bleiben bitte daheim! + Abstand halten ++

www.dobitschen.de

Dorf- und Förderverein

führt Arbeitseinsatz in der Gemeinde durch

Am Samstag, 16. Oktober 2021 (Treffpunkt: 08:00 Uhr, alte Brauerei), führt der Dorf- und Förderverein einen Arbeitseinsatz in der Gemeinde Dobitschen durch. Dieser ist vereinsübergreifend, auch Einwohner, die in keinem Verein Mitglied sind, können sich gern an den vorgeschlagenen Projekten beteiligen. Auch eigenständig geplante Aktivitäten sind möglich.

Kirchgemeinden Dobitschen und Lumpzig

Monatsspruch

Lasst uns aufeinander acht haben und einander anspornen zur Liebe und zu guten Werken. *Hebräer 10.24*

Sonntag, 03.10.2021

10:30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest, gemeinsam für die Kirchgemeinden Lumpzig und Dobitschen in der Kirche Dobitschen (R. Schmieder)

Sonntag, 10.10.2021

09:00 Uhr Lumpzig, Gottesdienst (Pfr. i. R. J. Bachmann)

Sonntag, 17.10.2021

10:30 Uhr Dobitschen, Gottesdienst (R. Schmieder)

Sonntag, 31.10.2021

10:30 Uhr Dobitschen, Gottesdienst zum Reformationsfest

Mittwoch, 17.11.2021

17:00 Uhr Dobitschen, Gottesdienst zum Buß- und Betttag

Veranstaltungen

Christenlehre – donnerstags (außer in den Ferien)

13:45 – 14:45 Uhr Kirchgemeindehaus, Karl-Hoffmann-Weg 1, 04626 Altkirchen (Pfr. Eisner)

Konfirmandenunterricht – mittwochs (außer in den Ferien)

16:00 – 16:45 Uhr Vorkonfirmanden (7. Klasse) in Dobitschen (Pfr. Eisner)

16:45 – 17:30 Uhr Konfirmanden (8. Klasse) in Dobitschen (Pfr. Eisner)

Für alle Termine bleiben Änderungen vorbehalten! Bitte unbedingt aktuellen Aushang beachten, bei Fragen im Pfarramt anrufen. Der Ort, an dem die Gottesdienste stattfinden, kann sich ändern.

Bleiben Sie behütet! Es grüßt Sie

Ihr Gemeindegemeinderat

Bürozeiten: Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr oder n. V.

Pfarramt Dobitschen: Tel. 034495 70 188,

Handy T. Müller: 0152 36306457, E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de